



UMGANG MIT EXTREMISTISCHEN POSITIONEN UND GRUPPENBEZOGENER MENSCHENFEINDLICHKEIT

Hinweise im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahlen 2024

Aktuell suchen die Kirchengemeinden in Niedersachsen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den kirchlichen Leitungsgremien im Frühjahr 2024. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, inwieweit Menschen, die extremistische Positionen und solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vertreten, ein kirchliches Amt, z. B. im Kirchenvorstand, innehaben oder sich für ein solches Amt bewerben können. Gleiches gilt für Personen, die Parteien, Vereinigungen und Initiativen angehören, die für solche Inhalte stehen. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist ein Begriff aus der Sozialwissenschaft. Er bezeichnet nach einer Definition der Bundeszentrale für politische Bildung „abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.“¹ Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit umfasst z.B. neben Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus, Sexismus, Homophobie oder Queerfeindlichkeit auch die Abwertung von Menschen mit Behinderungen oder von wohnungslosen Menschen.

Rechtliche Hinweise zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

Maßgeblich für die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist § 5 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

§ 5 KVBG lautet:

§ 5 Wählbarkeit: (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die

- a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
- c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Einige Parteien, Vereinigungen und Initiativen vertreten Positionen, die im Widerspruch zu den Haltungen stehen, für die die evangelische Kirche eintritt. Das gilt z. B. für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Die Mitgliedschaft ist, auch wenn die Partei oder Vereinigung nicht verboten ist, Anlass für die Überprüfung der Wählbarkeit. Es müssen jeweils öffentliche Äußerungen oder Handlungen der betreffenden Person bewertet werden: Wenn jemand, der für ein kirchliches Amt kandidieren möchte, öffentlich für oben beschriebene Haltungen eintritt oder eine solche Vereinigung z. B. als Vorstandsmitglied oder Mitglied eines Kommunalparlaments aktiv unterstützt, ist zu prüfen, ob diese Person der im Gesetz formulierten Erwartung an ein Mitglied in einem kirchlichen Leitungsgremium entsprechen kann.

Wer beurteilt und entscheidet, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

In erster Linie ist der amtierende Kirchenvorstand zuständig. Er prüft die Wahlvorschläge darauf, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es gibt aber keine allgemeine Überprüfung der politischen und gesellschaftlichen Einstellung von Kandidatinnen und Kandidaten. Der Kirchenvorstand würde also nur dann die Wählbarkeit genauer prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer der vorbeschriebenen Parteien und Vereinigungen bekennt oder durch Äußerungen oder Aktivitäten auffällt, die als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Demokratiefeindlichkeit zu bewerten sind.² In Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an den Kirchenkreisvorstand oder an die Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes (Referat 75 – 0511 1241-276) wenden.

Kann eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher entlassen werden?

Die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers regelt § 22 des KVBG.

§ 22 Absatz 2 bis 4 KVBG lautet:

§ 22 Verlust der Mitgliedschaft

(2)

1 Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt

¹ Bundeszentrale für politische Bildung, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 20.10.2015, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/#footnote-target-2> (aufgerufen am 1.10.2023)

² Z. B. in öffentlichen Diskussionen oder Leserbriefen, aber auch in sozialen Medien, wie Facebook- oder Telegramgruppen.

hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

2 Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.

(3)

1 Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. 2 Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4)

1 Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2 Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Die Bezugnahme auf § 5 Absatz 2 bedeutet, dass auch ein gewähltes Mitglied eines Kirchenvorstands wegen menschenverachtender, rassistischer, juden- und islamfeindlicher, queerfeindlicher, sexistischer und demokratiefeindlicher Äußerungen im Einzelfall entlassen werden kann.

Wer ist zuständig für die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers?

Der Kirchenkreisvorstand ist zuständig und er wird in der Regel auf Grund eines Entlassungsantrages der Kirchengemeinde tätig. Vor einer Entscheidung über die Entlassung sind die betroffene Kirchenvorsteherin oder der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. § 22 KVBG sieht bei Pflichtverletzungen von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen ein gestuftes Vorgehen vor: Vor einer Entlassung kann der Kirchenkreisvorstand der Kirchenvorsteherin oder dem Kirchenvorsteher eine Ermahnung erteilen.

Hinweise zur Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Der Umgang mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist in der Kirche auch jenseits der Frage einer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ein wichtiges Thema. Mit diesen Positionen sind zentrale Fragen der Identität als christliche Kirche berührt, worauf namentlich Art. 2-5 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers hinweisen.³ Die Kirchenverfassung nennt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Punkte:

- die Aussagen über die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen jeden Geschlechtes am kirchlichen Leben (Artikel 2),

- die Aussagen über die Verbundenheit mit dem jüdischen Volk und die Absage an jede Form von Judenfeindlichkeit (Artikel 4 Abs. 5),
- die Aussagen über die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen (Artikel 4 Abs. 6),
- die Aussagen über die eine offene und solidarische Gesellschaft und den auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründenden freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat (Artikel 5 Abs. 1),

Es ist deshalb unerlässlich, dass sich kirchliche Leitungsgremien insbesondere vor einer Wahl mit dieser Thematik beschäftigen. Auch in öffentlichen Debatten ist es sinnvoll, dass kirchliche Vertreterinnen und Vertreter wahrnehmbar Position beziehen.

Hierbei geht es nicht um eine pauschale Verurteilung von Menschen, die entsprechende Inhalte vertreten, sondern um die Abgrenzung zu deren Positionen – vor allem dann, wenn diese Personen Leitungämter in der Kirche anstreben oder innehaben. Gegebenenfalls muss offen benannt werden, dass bestimmte Positionen grundlegenden christlichen Überzeugungen widersprechen.

Die Arbeitsfelder Friedensarbeit, Religiosität und Weltanschauungen und weitere Arbeitsfelder im Fachbereich Kirche im Dialog im Haus kirchlicher Dienste, die Initiative Kirche für Demokratie gegen Rechtsextremismus (IKDR), die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche und die Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes sind gerne bereit, in theologischer sowie rechtlicher Hinsicht Unterstützung zu leisten.

Theologische Grundlegungen für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Für Christinnen und Christen bildet die durch das Grundgesetz beschriebene staatliche und zivile Ordnung eine Grundlage dafür, dass Menschen in unserer Gesellschaft friedlich, gerecht und gleichberechtigt zusammenleben und auch für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat, in dem wir in Deutschland leben, garantiert die Menschenwürde, die Religionsfreiheit, sowie weitere elementare Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Es widerspricht grundlegenden Positionen unserer Kirche, wenn die grundgesetzlich geschützten Werte im öffentlichen Diskurs und im Streit um politische oder gesellschaftliche Positionen in Frage gestellt oder abgelehnt werden.

³ <https://www.kirchenrecht-evilka.de/document/44991>

Grenzen theologisch verantwortbarer Positionen werden daher überschritten, wenn Parteien, Vereinigungen, Initiativen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich menschenverachtend, insbesondere rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich, queerfeindlich, sexistisch oder demokratiefeindlich äußern. Ebenso, wenn sie zu Gewalt aufrufen, die freie Meinungsäußerung unrechtmäßig begrenzen wollen oder Hassparolen verbreiten. Die Kirche tritt jeder Form solcher Äußerungen und Handlungen entgegen und setzt sich für die hiervon Betroffenen ein. Menschen, die in der beschriebenen Art solche Positionen vertreten,

können keine Verantwortung in kirchlichen Leitungsgremien übernehmen und Kirche nach außen vertreten.

Alle Menschen sind von Gott zu seinem Bilde geschaffen (1. Mose 1,27). Darauf beruht nach biblischem Verständnis ihre Würde als Menschen. In der Gottesebenbildlichkeit gründen auch die mit der Würde gegebenen unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten und im Grundgesetz formuliert sind.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Landeskirchenamt der Landeskirche Hannovers



🔗 **Referat 75:**
**Recht der Kirchengemeinden
und Kirchenkreise**
Telefon: 0511 1241-276

🔗 **Pressestelle der Landeskirche**



Telefon: 0511 1241-399
E-Mail: pressestelle@evlka.de

Haus kirchlicher Dienste



🔗 **Arbeitsfeld Religiosität
und Weltanschauungen**
Telefon: 0511 1241-140



🔗 **Arbeitsfeld Friedensarbeit**
Telefon: 0511 1241-560

🔗 **Initiative „Kirche für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ (IKDR) Niedersachsen**



Telefon: 0511 1241-689/560

Impressum

Redaktion: Pressestelle der Landeskirche Hannovers,
Pressesprecher Benjamin Simon-Hinkelmann (V.i.S.d.P.),
Rote Reihe 6, 30169 Hannover, E-Mail: pressestelle@evlka.de

Satz und Layout: EMA, Sybille Felchow, Corporate Design, gobasil.com

Stand: Hannover, 03. Oktober 2023, www.Landeskirche-Hannovers.de